Senioren-Spielordnung des Basketballverbandes Saar (BV Saar)

§1 Geltungsbereich

1. Der Senioren Spielbetrieb im Basketball-Verband Saar e.V. (BV SAAR) wird geregelt durch:
   a) Spielordnung des Deutschen Basketballbundes (DBB-SO)
   b) Spielordnung des Basketball-Verband Saar (BV SAAR-SO)
   c) Jugendspielordnung des Deutschen Basketballbundes (DBB-JSO)
   d) Saisonaktuelle Ausschreibungen
2. Die BV SAAR-SO beinhaltet im Wesentlichen Ergänzungen und Zusätze zu den Ordnungen des Deutschen Basketball-Bundes und kann daher nur im Zusammenhang mit diesen Ordnungen angewandt werden (vgl. §2 Absatz 2 DBB-SO).
3. Für überregionale Wettbewerbe gelten zusätzlich die mit den Kooperationspartnern getroffenen Vereinbarungen.
4. Grundsätzlich gilt: Alle Ordnungen gelten gleichberechtigt. Bestimmungen, die innerhalb einer Ordnung geregelt sind, können nicht durch Anwendung einer anderen Ordnung, die ggf. andere Bestimmungen ausweist, geahndet werden.

§2 Verstöße, Strafen und Gebühren

Verstöße gegen die vorgenannten Ordnungen und Ausschreibungen werden nach den Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO), der BV SAAR-Rechtsordnung (BV SAAR-RO) und dem Strafenkatalog des BV SAAR geahndet. Gebühren aus dieser Ordnung werden gemäß Gebührenkatalog des BV SAAR berechnet.

§3 Zuständigkeit

1. Organisation und Abwicklung des Senioren-Spielbetriebs und des BV SAAR Pokals obliegen dem Ressortleiter Spielbetrieb und Sportorganisation. Er ist in allen Angelegenheiten des Senioren-Spielbetriebes befugt, Entscheidungen zu treffen. Ausnahmen gelten bei solchen Angelegenheiten, die nicht innerhalb dieser SO und den unter §1 BV SAAR-SO genannten Ordnungen geregelt sind. Diese Entscheidungen sind vom geschäftsführenden Vorstand des BV SAAR zu treffen.
2. Zur Organisation des Spielbetriebes können Klassenleiter eingesetzt werden. Diese sind für Ihren Bereich befugt, Entscheidungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Ordnungen zu treffen, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Ressortleiter Spielbetrieb und Sportorganisation. Die Ernennung der Klassenleiter erfolgt auf Vorschlag des BV SAAR-Vize II durch den geschäftsführenden Vorstand des BV SAAR.
3. Klassenleiter gelten als Vorinstanz im Sinne des §3 DBB-Rechtsordnung (DBB-RO).

§4 Teilnahmeberechtigung von Mannschaften

1. Am Spielbetrieb des BV SAAR können nur Mannschaften von Vereinen teilnehmen, die Mitglied des BV SAAR sind. Ergänzend zu den Bestimmungen der §§15-18 (DBB-SO) gilt zusätzlich:
2. Auf Anfrage des BV SAAR müssen die Vereine ihre Anwartschaften für die kommende Saison bestätigen. Diese Bestätigung hat bis zum 31.05. eines Jahres zu erfolgen. Bei Nichtbestätigung verfällt die Anwartschaft. Für Spielgemeinschaften gilt eine besondere Frist. (siehe § 6). Mit Umwandlung der Anwartschaft in das Teilnahmerecht für die kommende Saison wird eine Meldegebühr gem. Gebührenkatalog BV SAAR erhoben.
3. Grundlage für die Ligeneinteilung sind die Abschlusstabellen der abgelaufenen Saison und die Ausschreibungen der laufenden Saison.
4. Die Vereine haben dem BV SAAR die Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer und e-Mail-Adresse der Person zu benennen, die für den Senioren-Spielbetrieb des Vereines zuständig ist und in diesem Zusammenhang stehende verbindliche Erklärungen abgeben darf.
5. Abweichend von §9 DBB-SO können in allen saarländischen Ligen mehr als eine Mannschaft eines Vereines teilnehmen. An der Landesliga Saar (Damen und Herren) können maximal zwei Mannschaften eines Vereines teilnehmen. In der untersten Liga können beliebig viele Mannschaften eines Vereins teilnehmen.

§5 Rückzug und Disqualifikationen von Mannschaften

1. Eine Mannschaft kann ohne Angaben von Gründen vom Spielbetrieb zurückgezogen werden. Bei Rückzügen wird eine Geldstrafe gem. Strafenkatalog BV SAAR erhoben. Rückzüge gelten nur wettbewerbsbezogen.
2. Bei Rückzügen während der laufenden Saison wird die Mannschaf t in der Abschlusstabelle letztplatziert und gilt als Absteiger.

§6: Spielgemeinschaften

1. Eine Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss von Mitgliedern aus zwei oder mehr Mitgliedsvereinen des BV SAAR. Jeder Spieler dieser SG muss Mitglied eines der Vereine sein, die die SG bilden. Spielgemeinschaften können getrennt nach männlichem und weiblichem Bereich gebildet werden.
2. Spielgemeinschaften können auf Antrag aller an der SG beteiligten Vereine vom Sportausschuss des BV SAAR genehmigt w erden, wenn:
   a) Eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen getroffen ist, die den Beginn der SG und Regelungen über Auflösung und Verteilung der Klassenrechte zum Zeitpunkt der Auflösung enthalten muss.
   b) sie bis zum 31.01. einer Saison beantragt wurde.

c) ein für Gebühren, Strafen u.ä. „führender Verein" genannt ist, über dessen Vereinskonto die finanziellen Angelegenheiten abzuwickeln sind.

3. Die beteiligten Vereine haften gesamtschuldnerisch. Die Auflösung einer SG ist nur bis zum 31.01. eines Jahres möglich.
4. Zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb sind alle Spieler der SG mittels eines Formblattes der Spielleitung zu melden. Diesem Formblatt müssen Kopien der Spielpässe hinzugefügt werden.
5. Spielgemeinschaften können in allen Ligen des BV SAAR am Spielbetrieb teilnehmen.
6. Auf eine Spielgemeinschaft können nur Klassenrechte der beteiligten Vereine übertragen werden.
7. Spieler einer SG können gem. DBB-SO und DBB-JSO nur in weiteren Mannschaften des eigenen Vereins eingesetzt werden.
8. Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft gilt nur für eine Saison und ist gebührenpflichtig.

§7: Wettbewerbe

Die Wettbewerbe werden in den saisonaktuellen Ausschreibungen geregelt.

§8: Spielplanung

1. Spätestens drei Wochen nach der Mannschaftsmeldung erhalten die Vereine die Spielplanentwürfe mit einer angemessenen Fristsetzung zur Abgabe der Heimspieltermine.
2. Spiele sind grundsätzlich an dem im Liga-Spielplan vorgesehen Wochenende anzusetzen. Abweichungen von diesen Terminen, sowie Termine außerhalb des Wochenendes bedürfen der Zustimmung des Spielpartners.
3. Spiele können innerhalb nachstehender Uhrzeiten angesetzt werden. Abweichungen von diesen Zeiten bedürfen der Zustimmung des Spielpartners.
   a) Samstags: frühester Beginn 14:00 Uhr, spätester Beginn 20:30 Uhr
   b) Sonntags: frühester Beginn 11:00 Uhr, spätester Beginn 19:00 Uhr
   c) Wochentags: frühester Beginn 18:00 Uhr, spätester Beginn 20:30 Uhr
4. Spielplankorrekturen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung des Spielplanes zu melden. Nach Ablauf dieser Frist sind Verlegungen und Änderungen nur gem. den Bestimmungen des §10-SO-BV SAAR möglich.

§9: Durchführungsbestimmungen Spielbetrieb:

1. Für die Durchführung aller Spiele im BV SAAR gelten die aktuellen, offiziellen Spielregeln der FIBA.
2. Spielfelder und technische Ausrüstungen müssen den Vorschriften der FIBA bzw. des DBB genügen (siehe Anhang 1). Abweichungen sind genehmigungspflichtig.

3. Als Spielball können alle vom DBB zugelassenen Bälle verwendet werden, diese sollen das offizielle Prüfsiegel des DBB tragen.
   - In Spielen der männlichen Senioren sind Spielbälle der Größe 7 zu verwenden.
   - In Spielen der weiblichen Senioren sind Spielbälle der Größe 6 zu verwenden.
4. Für alle Spiele ist die Nutzung des **D**(igital) **S**(core) **S**(heet) vorgeschrieben. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der analoge (Papier)spielbericht verwendet werden. Bei Verwendung eines digitalen Spielberichts gelten die Bestimmungen für den analogen Spielbericht (vgl. „Offizielle Basketballregeln der FIBA – Anhang A") sinngemäß
5. Die offiziellen Spielpläne und Tabellen werden mittels der Spielbetriebssoftware „Team SL" (www.basketball-bund.net) geführt.
6. Für alle Meisterschaftsspiele, bei denen der DSS nicht genutzt wird, sind unter Nutzung der Spielbetriebssoftware „Team SL" spätestens 72 Stunden nach dem Spiel Auswertungen zu erstellen.
7. Für alle Spiele, bei denen der DSS nicht genutzt wird, muss unmittelbar nach Spielende eine Ergebnismeldung unter Nutzung von „Team SL" erfolgen. Auch Spielausfälle sind einzutragen.
8. Als Identitätsnachweis bei fehlendem TA (vgl. §34.2 DBB-SO) gelten ausschließlich amtliche Lichtbildausweise (Personalausweis, Reisepass, Führerschein). Auf §38 DBB-SO wird verwiesen. Bei fehlendem TA wird eine Geldstrafe verhängt.
9. Der BV SAAR ist berechtigt, jederzeit Spiele unter Verbandsaufsicht zu stellen. Eine Aufsicht ist beiden Mannschaften vor Spielbeginn mitzuteilen. Die Vergütung des Aufsichtführenden regelt die BV SAAR-FKO.
10. Der Gastmannschaft ist es gestattet, einen Beobachter am Kampfgericht zu platzieren. Der Beobachter hat während der gesamten Spieldauer am Kampfgericht zu verbleiben und darf nicht ausgewechselt werden. Der Beobachter ist nicht Bestandteil des Kampfgerichtes. Unregelmäßigkeiten sind der Mannschaftsbank zu berichten – von hier kann der SR informiert werden. Der Einsatz eines Beobachters ist auf dem Spielbericht zu protokollieren. Beim Einsatz eines technischen Kommissars oder einer Verbandsaufsicht entfällt dieses Recht. Auf § 36 DBB-Spielordnung wird verwiesen.
11. Werbung auf der Spielkleidung ist entsprechend den Vorschriften des DBB zugelassen und ist nicht genehmigungspflichtig.
12. Eintrittsgelder und Einnahmen aus Werbung und Vermarktung der Spiele stehen dem Ausrichter des Spieles zu.
13. Jede Mannschaft kommt für die eigenen entstehenden Kosten selbst auf. Die Schiedsrichtervergütung hat der gastgebende Verein zu übernehmen. Die SR-Vergütung wird im Gebührenkatalog des BV SAAR geregelt.
14. In den Wettbewerben des BV Saar sind Video- oder Fotobeweise zur Klärung jeglicher Spielsituationen nicht zulässig.

15. Bei einer Spielabsage durch einen Verein weniger als 48 Stunden vor dem Spiel hat der absagende Vereine den Spielpartner, die Klassenleitung und die angesetzten Schiedsrichter zu unterrichten. Der absagende Verein muss die Benachrichtigung nachweisen. Ist der Verein seiner Informationspflicht nicht nachgekommen oder kann den Nachweis darüber nicht führen, muss der Vereinen die den Beteiligten entstandenen Kosten tragen.

§10 Ansetzung und Verlegung von Spielen

1. Verlegung auf ein anderes Datum

   Um ein Spiel auf ein anderes Datum zu verlegen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners. Der Verlegungswunsch ist schriftlich beim Spielpartner unter Angabe der Gründe zu stellen. Stimmt der Spielpartner zu, ist der Verlegungsantrag vom verlegenden Verein mit dem neu vereinbarten Spieltermin an die Spielleitung weiterzuleiten.

   Die Spielleitung entscheidet endgültig über die Verlegung. Wenn sich die Spielpartner über eine Verlegung geeinigt haben, sollte dieser auch entsprochen werden. Stehen allerdings Gründe gegen den neuen Termin, kann die Spielleitung der Verlegung widersprechen.

   Spielverlegungen nach § 10.1 sind gebührenpflichtig. Spielverlegungen innerhalb eines Wochenendes (Sonntag auf Samstag oder Samstag auf Sonntag) sind jedoch kostenfrei. Spielverlegungen, den denen das Spiel durch die Klassenleitung auf einen Feiertag gelegt wurde, sind gebührenfrei.

   Ein Verein kann eine Spielabsetzung ohne Zustimmung des Spielpartners beantragen. Die Gründe für eine Absetzung müssen außerhalb des Vereins entstanden sein. Über eine Absetzung entscheidet die Klassenleitung endgültig.

   Wird ein Spiel verlegt, weil der Spieltermin durch die Spielleitung auf einen Ferientag gelegt wurde, werden diese Verlegungen kostenfrei durchgeführt.

2. Verlegung auf andere Uhrzeit oder andere Halle am gleichen Datum

   Ein Verein kann ein Spiel am gleichen Tag auf eine andere Uhrzeit oder in eine andere Spielhalle verlegen. Eine Zustimmung des Spielpartners ist dazu nicht erforderlich.

   Der Spielpartner, die Schiedsrichter-Einsatzleitung und die Klassenleitung sind schriftlich über die neue Uhrzeit / neue Halle zu informieren. Der verlegende Verein trägt dabei die Nachweispflicht über eine ordnungsgemäße Information aller Beteiligten. Beruft sich ein Spielpartner darauf nicht informiert gewesen zu sein und der verlegende Verein die ordnungsgemäße Information nicht nachweisen kann, kann die Klassenleitung auf Spielverlust gegen den verlegenden Verein entscheiden.

3. Spielneuansetzung aufgrund Spielausfall

   Ist ein Spiel auf Grund Umständen ausgefallen ist, die keiner der beteiligten Vereine zu vertreten hat, hat der gastgebende Verein innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach dem Spielausfall dem Gastverein und der Klassenleitung einen Terminvorschlag zu unterbreiten. Unterbleibt dieser Terminvorschlag, kann die Klassenleitung auf Spielverlust gegen den gastgebenden Verein entscheiden.

   Der Gastverein hat nach dem erfolgten Vorschlag zehn Tage Zeit mitzuteilen, ob der vorgeschlagene Termin akzeptiert wird. Unterbleibt die Stellungnahme, kann die Spielleitung auf Spielverlust gegen den Gastverein entscheiden. Bei Spielen, die für die Meldung an weiterführende Meisterschaften relevant sind, verkürzen sich die Fristen auf jeweils drei Tage.

   Neuansetzungen auf Grund Spielausfalls, die keiner der Beteiligten zu vertreten hat, werden kostenfrei durchgeführt.

4. Ausfall von Spielen mangels Schiedsrichter

   Spiele eines Wochenendes, bei den bis mittwochs davor (23:59 Uhr) keine Schiedsrichter angesetzt sind, gelten ohne weitere Mitteilung durch die Klassenleitung als abgesetzt.

5. Form- und Fristvorschriften

   a) Spielverlegungen haben mit einer Frist von **mindestens einer Woche** vor dem bisher vorgesehenen Termin (bei Verlegung auf ein späteres Datum oder Verlegung am gleichen Tag auf eine andere Uhrzeit oder andere Spielhalle) bzw. neu vorgesehenen Termin (bei Verlegung auf ein früheres Datum) der Klassenleitung vorliegen. In Ausnahmefällen können diese Fristen verkürzt werden.

§11 Teilnahme- und Einsatzberechtigung der Spieler

1. Einsatz-, Teilnahme- und Spielberechtigung gelten gemäß den Bestimmungen der §§19-32 DBB-SO. Für Jugendspieler gelten zusätzlich die §§3-5 der DBB-JSO.
2. Die Einsatzberechtigung eines Spielers wird durch Eintrag in den elektronischen Mannschaftsmeldebogen (eMMB) erlangt. Die Eintragung hat vor dem ersten Einsatz in der Stammmannschaft zu erfolgen. Eintragungen, Ergänzungen oder Änderungen können nur im Rahmen der unter 4.1. genannten §§ vorgenommen werden.
3. Für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, ist unter Nutzung der Spielbetriebssoftware „Team SL" ein elektronischer Mannschaftsmeldebogen (eMMB) zu erstellen. Eine Beschreibung von „Team SL" ist Bestandteil dieser Ausschreibung.
4. Nach einer Disqualifikation eines Spielers/Trainers tritt eine sofortige Sperre von mindestens einem Spiel in Kraft. Über eine weitere Sperre entscheidet die Klassenleitung nach Berichterstattung durch die Schiedsrichter. Auf die §§53ff DBB-SO wird verwiesen.

§12 Besondere Spielwertung

Bei schuldlos ausgefallenen Spielen können die Spielpartner auf die Neuansetzung verzichten. Bei Verzicht auf Neuansetzung erfolgt eine Spielwertung (20:0 ohne Sternchenwertung) zu Lasten des Verzichtenden. Verzichten beide Spielpartner auf eine Neuansetzung, wird das Spiel 20:20 gewertet.

§13 Gültigkeit

Diese Spielordnung wurde dem Verbandstag am 25.04.2008 vorgestellt und angenommen. Sie tritt am 01.06.2008 in Kraft und ersetzt alle früheren Spielordnungen.

Redaktionelle Änderungen erfolgten beim Verbandstag am 10.08.2010.

Per 01.07.2012 wurden alle Bestimmungen den Jugendspielbetrieb betreffend aus der SO in die BV SAAR-JSO verlagert. Weiterhin erfolgten redaktionelle Änderungen.

Zum Verbandstag am 27.06.2014 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zum außerordentlichen Verbandstag am 19.09.2016 wurden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Wegen Einführung des digitalen Spielberichtes (DSS) wurden die § 9.4, 9.6 und 9.7 redaktionell überarbeitet.

Saarbrücken, 13.09.2024

gez. Dirk Kaufmann
Präsident BV Saar

gez. Jörg Messinger
RL Spielbetrieb und Sportorganisation